

# RS UVS Niederösterreich 1999/03/24 Senat-F-98-751

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1999

## Rechtssatz

Der Bestimmung des §21 Abs2 AsylG kann die Unzulässigkeit einer Vorführung oder Ausführung vor eine Vertretungsbehörde nicht entnommen werden.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)